
Information an Landrat
Vollzugsverordnung
zum Gesetz über die Sozialhilfe
(Sozialhilfeverordnung, SHV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **761.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 8a Abs. 4, 31 Abs. 3, Art. 32 Abs. 2, Art. 33 Abs. 3 und Art. 57 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)»²⁾ vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

7. (geändert) die Durchführung der Inkassohilfe;
8. (geändert) die Abklärung und Antragstellung an die Sozialbehörde der Politischen Gemeinde betreffend die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Alimentenhilfe;

¹⁾ NG 761.1

²⁾ NG 761.11

-
10. (geändert) die Abklärungen im Zusammenhang mit der Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Justizbehörden;
 11. (geändert) die Abklärungen im Zusammenhang mit Adoptionsverfahren im Auftrag der Justizbehörden sowie die Auskunftserteilung bei der Herkunftssuche; und
 12. (neu) die Erteilung der Bewilligungen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO³⁾, einschliesslich der Aufsicht.

§ 6a (neu)

Innerkantonale Zuständigkeitskonflikte

¹ Erachtet sich eine angerufene Gemeinde nicht als zuständig, teilt sie dies unverzüglich der ihrer Meinung nach zuständigen Gemeinde mit.

² Können sich die Gemeinden nicht einigen, hat die erstangerufene Gemeinde binnen 30 Tagen seit Gesuchseingang die Direktion um einen Entscheid über die Zuständigkeit zu ersuchen. Reicht sie binnen dieser Frist kein Gesuch bei der Direktion ein, gilt ihre innerkantonale Zuständigkeit als anerkannt.

³ Ist der Zuständigkeitskonflikt bei der Direktion hängig, ist die erstangerufene Gemeinde rückwirkend auf den Zeitpunkt des Gesuchseingangs vorleistungspflichtig.

⁴ Nach Rechtskraft des Entscheids über die Zuständigkeit entscheidet die zuständige Gemeinde über den Umfang der Sozialhilfe und erstattet der vorleistungspflichtigen Gemeinde die getätigten Leistungen zurück.

Titel nach § 10 (geändert)

2.2 Alimentenhilfe

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die unterhaltsberechtignte Person beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung hat den Anspruch auf Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung geltend zu machen.

³⁾ SR 221.222.338

§ 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Inkassohilfe

1. anerkannte Unterhaltstitel (Überschrift geändert)

¹ Als anerkannte Unterhaltstitel für die Inkassohilfe gelten die Unterhaltstitel gemäss Art. 4 der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)⁴.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

² Den unterhaltsberechtigten Erwachsenen werden die bei der verpflichteten Person nicht einbringlichen Kosten Dritter in Rechnung gestellt, wenn sie über die erforderlichen Mittel verfügen.

³ *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Alimentenbevorschussung

1. anerkannte Unterhaltstitel (Überschrift geändert)

¹ Als anerkannte Unterhaltstitel für die Alimentenbevorschussung gelten die Unterhaltstitel gemäss Art. 4 InkHV⁵.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der bevorschusste Betrag entspricht dem im Unterhaltstitel anerkannten und nicht geleisteten Betrag, höchstens jedoch der Differenz zwischen den anrechenbaren Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

⁴) SR 211.214.32

⁵) SR 211.214.32

§ 17 Abs. 1

¹ Bei den anrechenbaren Ausgaben gelten folgende Abweichungen zu Art. 10 ELG⁶⁾; als Ausgaben sind anrechenbar:

1. (geändert) für Mieterinnen und Mieter der Nettomietzins und die Mietnebenkosten gemäss Mietvertrag bis zum höheren Höchstbetrag gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG oder gemäss der wirtschaftlichen Sozialhilfe;
2. (geändert) für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer in Abweichung von Art. 10 Abs. 1 lit. b und Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG:
 - a) (geändert) der Eigenmietwert gemäss Art. 24 des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuer-gesetz, StG)⁷⁾ sowie die Pauschale für Nebenkosten ge-mäss der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)⁸⁾; es sei denn, die Ansätze der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind höher; und
3. (geändert) die Kosten für Krankenversicherungsprämien, Selbstbe-halte und Franchise. Die Berechnung wird nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgenommen;
4. (geändert) die Prämien für Fahrzeug-, Lebens-, Haftpflicht- und Hausratversicherungen. Die Berechnung wird nach den Grund-sätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgenommen;
5. (geändert) in Abweichung von Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG die tatsäch-lich infolge der Erwerbstätigkeit anfallenden Kosten, insbesondere die Fahrt zum Arbeitsort, die auswärtige Verpflegung und die Kinderbetreuung. Die Berechnung wird gemäss Art. 29 StG vor-genommen.

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Erwerbstätige Kinder oder andere erwerbstätige Personen, die im glei-chen Haushalt wie die gesuchstellende Person leben, haben die von ih-nen verursachten Kosten und beanspruchten Dienstleistungen, insbe-sondere für die Haushaltsführung, abzugelten; die Abgeltung richtet sich nach den Höchstansätzen gemäss SKOS-Richtlinien für die Haushalts-führung und nach dem Grad der Erwerbstätigkeit.

⁶⁾ SR 831.30

⁷⁾ NG 521.1

⁸⁾ SR 831.301

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

[Ort], [Datum]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

2020.nwgsd.18